

Statuten des Historischen Vereins Sarganserland

vom 5. Mai 1995

Name und Sitz	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen 'Historischer Verein Sarganserland' (HVS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sargans.
Zweck	<u>Art. 2</u> Der HVS will die überlieferten Werte der Geschichte und Kultur des Sarganserlandes erhalten, pflegen und fördern und dafür in der Öffentlichkeit Interesse wecken.
Museum	<u>Art. 3</u> Der HVS ist Träger des Museums Sarganserland im Schloss Sargans.
Tätigkeit	<u>Art. 4</u> Der Erreichung des Vereinszweckes dienen im weiteren: Vorträge und Exkursionen, ideelle und materielle Förderung einschlägiger Publikationen, Unterhalt und Pflege der Bibliothek und der Sammlungen des HVS.
Mitglieder	<u>Art. 5</u> Der Verein setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.
Organe	<u>Art. 6</u> Die Organe des Vereins sind: a) Die Vereinsversammlung b) Der Vorstand c) Die Geschäftsprüfungskommission

Hauptversammlung Art. 7
Die Hauptversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern und findet jährlich statt.

Art. 8
Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevision

Art. 9
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.

Vorstand Art. 10
Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wird auf 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 11
Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder. Er regelt den Betrieb des Museums. Aus seinen Mitgliedern wählt der Vorstand einen Museumsausschuss sowie die Vertretung in die Betriebskommission des Schlosses Sargans und in die Museumskommission der Sargansländischen Talgemeinschaft.

Art. 12
Sämtliche Befugnisse fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

**Geschäfts-
prüfungs-
kommission**

Art. 13

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie prüft die Geschäftsführung des Vereins und des Museums. Sie erstattet der Hauptversammlung jährlich darüber Bericht.

Finanzen

Art. 14

Das Vermögen des Vereins wird aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen sowie aus dem Erlös des Museumsbetriebes gebildet.

**Schlussbe-
stimmungen**

Art. 15

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Sarganserländische Talgemeinschaft zuhanden einer Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zweckbestimmung.

Art. 16

Diese Statuten ersetzen jene vom 7. Dezember 1969 und treten mit der Annahme in Kraft.

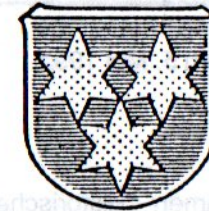
Genehmigt durch die Hauptversammlung vom 5. Mai 1995
auf Schloss Sargans

HISTORISCHER VEREIN SARGANSERLAND

Der Präsident:
Mathias Bugg

Der Aktuar:
Albert Good

Statuten des
Historischen Vereins Sarganserland



**Historischer Verein
Sarganserland**

STATUTEN

vom 5. Mai 1995